



Diese (wahrscheinlich unvollständige) Zusammenfassung soll Aufschluss, über die im Jagdgesetz festgehaltenen § bezüglich Hundehaltung geben

Für Richtigkeit und Vollständigkeit übernehme ich keinerlei Haftung. Ebenso nicht für inkorrekt gesetzte juristische Ausdrücke und das Fehlen von geschlechtsgerechter Sprache.

Zu Beginn ist zu erwähnen, dass es Landesgesetze (betreffen Bundesländer wie Wien, NÖ) und Bundesgesetze (ganz Österreich) gibt.

Landesgesetze sind u.a.

- NÖ Naturschutzgesetz
- NÖ Umweltschutzgesetz
- NÖ Hundehaltegesetz

Bundesgesetze sind u.a.

- Tierschutzgesetz
- Waffengesetz
- Forstgesetz

§ 1 Forstgesetz (1975)

Als Wald gilt

- mit forstlichem Bewuchs bestockte Grundflächen (Bestockung mindestens mit einer Fläche von 1000m² und durchschnittliche Breite von 10 Metern)
- Grundflächen, auch wenn Bewuchs vorübergehend vermindert oder beseitigt ist
- unbestockte Grundflächen, die der Bewirtschaftung dienen (zB Holzlagerplätze, Waldschneisen)

Allgemeine Verbote

Wald ist für jedermann zu Erholungszwecken betretbar außer:

- die Behörde hat ein Vertretungsverbot verfügt
- der Waldeigentümer hat Flächen gesperrt
- gesperrte Flächen wurden nach dem Jagdgesetz erlassen (zB Wildschutzgebiete, Wildfütterungsbereiche, umfriedete Eigenjagdgebiete)
- Wiederbewaldungs- und Neubewaldungsflächen, deren Höhe noch keine 3 Meter erreicht hat
- Forstbetriebliche Einrichtungen zB Gerätelagerplätze, Forstgärten
- Lagern bei Dunkelheit und Zelten SOWIE eine Benützung, die über die Erholungszwecke hinaus geht (zB Gewerbetätigkeit).

(Ist eine Zustimmung des Waldeigentümers eingeholt, kann diese auf bestimmte Benützungzeiten und -arten beschränkt werden. Sie gilt als erteilt, wenn die Zulässigkeit der Benützung und deren Umfang im Sinne des §34 Forstgesetz ersichtlich gemacht wurde).



- Befahren von Waldgrundstücken
- Reiten auf Waldgrundstücken
- Abfahren mit Schiern
- Entzündung und Unterhaltung von Feuer im Wald und unmittelbaren Gefährdungsbereich

Übertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde vollzogen. Weitere Zuständigkeit haben Landeshauptmann, Bundesverwaltung und Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

Das **Forstschutzorgan** hat das Recht, nach dem Strafgesetzbuch zu handeln. D.h,

- verweisen des Bereichs
- Personalien feststellen und diese Person bei der Behörde anzuzeigen
- Den Betretenen zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde festzunehmen

(Achtung: das alles gilt auch für die Entfernung/Mitnahme von zB Hirschgeweihen, Eiern und anderen vorgefundenen Forstprodukten)

Im Strafgesetzbuch sind Vergehen gegen Eingriffe in fremde Jagd (zB Verletzen und Nachstellen von Wild, jagen lassen eines abgerichteten Hundes, flüchtende Tiere verfolgen), Gewaltanwendung eines Wilderers sowie Tierquälerei geregelt. Diese werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren geahndet (§137).

§ 64 NÖ JG regelt, wer im Rahmen des Jagdschutzes **revierende oder wildernde Hunde und umherstreifende Katzen töten darf**.

- der *Jagdaufseher* (Person, die vom Jagdausübungsberechtigten bestellt und vereidigt wird) ist berechtigt, diese Tiere zu töten; bei wildernden Hunden ist er zur Tötung verpflichtet
- der *Jagdausübungsberechtigte* (Grundeigentümer oder Pächter) ist ebenfalls zur Tötung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, wildernde Hunde zu töten
- der *Jagdast* (jagen mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten) darf revierende oder wildernde Hunde und umherstreifende Katzen töten, wenn er ortskundig, zur ständigen Jagd im Jagdgebiet berechtigt ist UND über eine besondere schriftliche Ermächtigung des Jagdausübungsberechtigten samt Jagderlaubnisschein verfügt

Dem Eigentümer der getöteten Hunde und Katzen gebührt kein Schadenersatz.

Jagd-, Polizei-, Blinden-, Behinderten- *(Anm. hier sind wohl Assistenzhunde gemeint)*, Lawinensuch-, Katastrophensuch- und Hirtenhunde dürfen nicht getötet werden, wenn sie

- als solche erkennbar (!) sind
- UND für die Aufgaben, für die sie ausgebildet wurden verwendet werden
- UND sich der Einwirkung ihres Halters vorübergehend entzogen haben

Hunde, die aufgrund ihrer Rasse, ihrer Größe oder Schnelligkeit **ERKENNBAR** für das freilebende Wild keine Gefahr darstellen, dürfen nicht getötet werden.



Wann revieren Hunde:

- wenn sie sich den Einwirkungen ihrer Halter entzogen haben,
- UND außerhalb ihrer Rufweite
- UND abseits öffentlicher Anlagen im Jagdgebiet umherstreunen

Wann wildern Hunde:

- wenn sie Wild unmittelbar hetzen

Wann fallen Katzen unter den Begriff Raubzeug:

- im Jagdgebiet
- UND in einer Entfernung von mehr als 300 Metern von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen

§94 regelt das Verbot des Durchstreifenlassens:

- es ist verboten, ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten (s.o.) abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder Verbindungswegen von Hunden durchstreifen zu lassen
- weiters verpflichtet sich der Hundehalter nach §135 zur Verwahrung und Aufsicht (nicht revieren, wildern oder umherstreunen lassen) seines Hundes

Folgende § beziehen sich auf das Jagdgesetz in Wien (1948)

§92 regelt, wer im Rahmen des Jagdschutzes **revierende oder wildernde Hunde und umherstreifende Katzen töten darf.**

Jeder Hundehalter hat seinen Hund so zu halten, dass er dem Wildstande keinen Schaden zufügen kann. ERFORDERLICHENFALLS muss der Hund außerhalb des Hauses an der Leine geführt werden.

Jagdaufseher und Jagdausübungsberechtigte sind berechtigt, Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und öffentlichen Wegen alleine (außer Gesichtskreis UND Rufweite seines Herrn) JAGEND angetroffen werden, zu töten.

Für Katzen siehe §64 NÖ JG

Nicht getötet werden dürfen Hunde siehe §64 NÖ JG

§83 regelt das **unbefugte Durchstreifen von Jagdgebieten** siehe §94 NÖ JG

-



Quellen:

www.ris.bka.gv.at Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem

Forstgesetz, 1975, (Fassung 26.12.2017)

Jagdgesetz Wien, 1948, (Stand April 2017)

Jagdgesetz Niederösterreich, 1974, (Stand Dezember 2017)

Arbesser, P. & Brinek, W. (2016). *Jagd & Recht in Niederösterreich in Frage und Antwort*. Österreichischer Jagd- und Fischerei-Verlag, Wien.